

Vereinsstatuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Kinderkrippe Wigwam besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB Artikel 60 bis 79) mit Sitz in Chur. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Führung einer Kinderkrippe in Chur.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen.

Eltern, deren Kinder in der Kinderkrippe betreut werden, sind in der Regel Aktivmitglieder des Vereins.

Mitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen.

Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann seinen sofortigen Austritt aus dem Verein erklären. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder mit seinem Verhalten den Verein schädigt, kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen. Die Mitglieder sollen sich tatkräftig für die Interessen des Vereins einsetzen.

Einzelmitglieder, Familien und juristische Personen bezahlen unterschiedliche Mitgliederbeiträge.

4. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Elternbeiträge
- Mitgliederbeiträge
- Beiträge karitativer Organisationen und Stiftungen
- Beiträge von Gönnern
- Schenkungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen

5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

6. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisoren

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheide. Insbesondere erfüllt sie folgende Aufgaben:

- Wahl des Präsidiums, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren
- Genehmigung der Jahresberichte und des Protokolls der vorgängigen Versammlungen
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Genehmigung des Budgets
- Beschlussfassung über traktandierete Anträge und Geschäfte
- Genehmigung der Statuten und Reglemente sowie
- Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie muss vom Vorstand mindestens 30 Tage zum Voraus schriftlich angekündigt werden.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen. An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Einzel- oder Kollektivmitglied eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss betreffend die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsmässig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal acht Personen und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Krippenleitung nimmt mit beratender Stimme Einsitz. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen, vorbehalten bleibt die Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Kompetenzen

Dem Vorstand ist die finanzielle und administrative Führung des Vereins übertragen. Im Weiteren vertritt er den Verein nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand wählt und bestimmt die Krippenleiterin. Je nach Person der eingestellten Krippenleiterin werden die Aufgaben der Krippenführung zwischen Vorstand und Krippenleiterin aufgeteilt.

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

9. Zeichnungsrecht

Das Zeichnungsrecht steht den Vorstandsmitgliedern je kollektiv zu zweien zu.

10. Rechnungsrevision

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevisorinnen haben die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung kann mit diesen Aufgaben auch eine externe Revisionsstelle betrauen. Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Rechnungsrevisorinnen wählbar. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

11. Vereinsauflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn ihm zwei Drittel der Anwesenden, die mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder ausmachen, zustimmen. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Danach fällt das Vereinsvermögen einer sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Institution zu, welche sich mit der Kinderbetreuung befasst. Genauer wird die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes entscheiden.

12. Inkrafttreten

Mit Genehmigung dieser Statuten durch die Gründungsversammlung vom 21.6.2001 treten diese in Kraft.